

BVGer C-4796/2012 vom 23. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4796_2012

FR: TAF C-4796/2012 du 23 juin 2014

IT: TAF C-4796/2012 del 23 giugno 2014

Regeste

Zuständigkeit SUVA

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 109 Bst. a UVG in Verbindung mit Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG. Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht; eine Ausnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 UVG ist vorliegend nicht gegeben.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 Bst. c VwVG).

E. 1.3

Nach Art. 62 Abs. 4 VwVG sind Gerichte gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden.

E. 1.4.1

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 27. Juli 2012 (BB 6), mit welchem die Vorinstanz auf die Einsprache vom 21. Dezember 2011 nicht eingetreten ist, da die A._____ nicht einsprachelegitimiert gewesen sei. Dieser formelle Entscheid beinhaltet keine materielle Beurteilung resp. durch diesen wurde die Verfügung vom 24. November 2011 nicht ersetzt (vgl. hierzu BGE 131 V 407 E. 2.1.2). Vielmehr hätte diese Verfügung - bei Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheids - weiterhin Bestand, und es könnte gegen diese gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG Einsprache erhoben werden (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2; vgl. auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N. 45 zu Art. 52 ATSG). Unter diesen Umständen kann die Verfügung vom 24. November 2011 nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, weshalb auf das Rechtsbegehren 2 der Beschwerdeführerin, die Verfügung der Suva vom 24. November 2011 in Sachen Unterstellung/Neueinreihung des B._____ ab 1. Januar 2012 sei aufzuheben, nicht einzutreten ist.

E. 1.4.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägung ist demnach im vorliegenden Verfahren streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz auf die Einsprache der A. _____ vom 21. Dezember 2011 (vgl. Art. 52 Abs. 1 ATSG) mangels Legitimation zu Recht nicht eingetreten ist resp. ob dieser Nichteintretensentscheid vom 27. Juli 2012 aufzuheben ist (Rechtsbegehren 1).

E. 2.1

Laut Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat.

E. 2.1.1

Unbestrittenermassen wurde die Beschwerdeführerin von der Suva mit Schreiben vom 5. April 2012 eingeladen, zur Einsprache des Rechtsvertreters des B. _____ vom 23. Dezember 2011 gegen die Verfügung vom 24. November 2011 Stellung zu nehmen. In Kenntnis der vom 4. Juni 2012 datierenden Stellungnahme der A. _____ (BB 7 [Originaldokument nicht in den Akten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens]), erliess die Suva am 27. Juli 2012 den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid, mit welchem sie auf die Einsprache vom 21. Dezember 2011 nicht eingetreten ist (BB 6).

E. 2.1.2

Mit Blick auf die Geschehnisse im vorinstanzlichen Verfahren - unter anderem die Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme betreffend Einsprache des B. _____ vom 23. Dezember 2011 und den Erlass des Nichteintretensentscheids vom 27. Juli 2012 - ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die A. _____ vor der Suva am Verfahren teilgenommen hat; die Beschwerdelegitimationsvoraussetzung gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG ist somit erfüllt.

E. 2.2

Weiter ist nachfolgend die Voraussetzung von Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG zu prüfen.

E. 2.2.1

Nebst der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren laut Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG muss die zur Beschwerde berechtigte Partei gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sein. Eine solche Betroffenheit liegt vor, wenn diese sich vom Interesse der Allgemeinheit klar abhebt (vgl. Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, N. 12 mit Hinweisen zu Art. 48 VwVG).

E. 2.2.2

Die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin wird durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 27. Juli 2012 direkt beeinträchtigt. Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Submissionsverfahrens betreffend die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung des B. _____ den Zuschlag erhalten hat und der entsprechende Antrag vom Direktor und dem Bereichsleiter Personal und Betrieb des B. _____ am 28. November 2011 und von einem Vertreter der F. _____ am 29. November 2011 unterzeichnet worden ist (B-act. 13 Beilage 1). Die Beschwerdeführerin als Gewinnerin der Ausschreibung ist durch die Unterstellungsverfügung der Suva vom 24. November 2011 in besonderer Weise und stärker betroffen als andere Versicherer, welche an der Ausschreibung überhaupt nicht

teilgenommen oder den Zuschlag nicht erhalten haben. Darüber hinaus kann sie aufgrund der vorliegenden Umstände im Zusammenhang mit dem Submissionsverfahren eine spezifische, beachtenswerte und besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen (vgl. Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, a.a.O., N. 10 mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Nach dem Dargelegten ergibt sich, dass auch die Beschwerdelegitimationsvoraussetzung von Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG erfüllt ist.

E. 2.3

Nachfolgend ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Nichteintretensentscheids vom 27. Juli 2012 hat.

E. 2.3.1

Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) - dessen Wortlaut identisch ist mit dem vorliegend anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG - jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung (resp. Einspracheentscheid) mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der Beschwerde führenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen (vgl. hierzu BGE 138 V 292 E. 3, 133 V 188 E. 4.3.1; SVR 2009 BVG Nr. 27 S. 98 E. 2.2).

E. 2.3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Interesse nur dann schutzwürdig, wenn der Beschwerdeführer noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Fehlt ein solches Interesse bereits bei Erhebung der Beschwerde, führt das zu einem Nichteintreten. Fällt das schutzwürdige Interesse an einer Beschwerde im Laufe des Verfahrens dahin, so wird die Sache als erledigt erklärt. Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 135 I 79 E. 1.1, 133 II 81 E. 3, 131 II 670 E. 1.2, 128 II 34 E. 1b).

E. 2.3.3

Vorliegend richtet sich die Beschwerde gegen den Entscheid vom 27. Juli 2012, mit welchem die Suva auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 21. Dezember 2011 (betreffend das B. _____) gegen die Verfügung der Suva vom 24. November 2011 nicht eingetreten war. Bei dieser Verfügung in Sachen Unterstellung/Neueinreihung des B. _____ handelt es sich um dieselbe wie im Verfahren C-_____/2012. Ebenfalls am 27. Juli 2012 erliess die Suva einen weiteren Einspracheentscheid, mit welchem die Einsprache

des B. _____ gegen die Verfügung vom 24. November 2011 abgewiesen und im Rahmen dessen die Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren beigeladen worden war. Mit Blick auf diese Vorgehensweise der Vorinstanz ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie im selben Verwaltungsverfahren einerseits die Beschwerdeführerin beigeladen hatte, was zum Beschwerdeverfahren C-____/2012 geführt hat, und andererseits auf die Einsprache der A. _____ vom 21. Dezember 2011 mangels Einsprachelegitimation nicht eingetreten war, was das vorliegende Beschwerdeverfahren zur Folge gehabt hat. Die Beschwerdeführerin liess beide Beschwerden, welche zu den Verfahren C-4796/2012 und C-____/2012 geführt hatten, am selben Tag (12. September 2012) einreichen.

E. 2.3.4

Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren C-____/2012 volle Parteirechte (vgl. E. 1.4 ff. des entsprechenden Urteils) ausüben kann, von der Vorinstanz bereits im Verwaltungsverfahren beigeladen wurde und letzterem derselbe Sachverhalt zugrunde lag, ist das schützenswerte Interesse an der Beschwerdeerhebung bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde im vorliegenden Verfahren C-4796/2012 zu verneinen. Daraus folgt, dass die Beschwerdelegitimationsvoraussetzung gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG nicht erfüllt ist, weshalb auf die Beschwerde vom 12. September 2012 gegen den Nichteintretensentscheid der Suva vom 27. Juli 2012 nicht einzutreten ist.

E. 3

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig und werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Im Hinblick auf die Verfahrensführung der Vorinstanz ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren ausnahmsweise zu verzichten. Der Beschwerdeführerin ist der von ihr geleistete Verfahrenskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Nichteintretensentscheids auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführerin ist aufgrund des Verfahrensausgangs keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.